

Das **Hanseatische Oberlandesgericht** hat in einem Verfahren gegen das Fotoportal “**pixum.de**” entschieden, dass dieses für den rechtswidrigen Bilder-Upload seiner Mitglieder nicht nur als Mitstörer, sondern als (Mit-) Täter haftet.

In dem Verfahren ging es um drei Konzertbilder eines Fotografen, welche ein Nutzer ohne den Willen des Fotografen auf die Seite von pixum.de hochgeladen hatte. Das Gericht kommt in seinem Urteil zu dem Er-

gebnis, das Geschäftsmodell von pixum.de, nämlich die Möglichkeit die durch Dritte hochgeladenen Bilder über pixum.de bestellen zu können, stellt eine Übernahme der Inhalte durch pixum.de dar, sie übernehmen die Inhalte Dritter als eigene. Das Gericht führt aus: *Indem die Beklagte es nicht nur zugelassen hat, dass Lichtbilder unter Verwendung eines Pseudonyms auf ihrer Seite eingestellt worden sind, sondern sich diese Lichtbilder auch als Bestandteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit*

zu Eigen gemacht hat, ist sie Urheberrechtsverletzerin, auch bereits im Hinblick auf die vorgelagerte Haftung in Form der öffentlich-rechtlichen Zugänglichmachung zurechenbar und fahrlässig verwirklicht. Sie hat sich schließlich in Kauf genommen, dass damit eine Rechtswidrigkeit selbst täterschaftlich in der Verschuldensform der Fahrlässigkeit begangen wird, insoweit wird auf die Ausführungen zur Verantwortungsanspruch von Vervielfältigens der gegenständlichen Lichtbilder Bezug genommen.